

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. März 2012

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-		67	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die	
	machungen der Bezirksregierung	77		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	82
64	Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Landtagswahl 2012	77	68	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	82
65	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat und der Stadt Herne vertreten durch den Oberbür-		69	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	82
	germeister zur Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens	81	70	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	83
66	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	81	71	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	83

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

64 Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Landtagswahl 2012

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) - SGV. NRW. 1110 – i.V. mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. März 2009 (GV. NRW. S. 114, ber. S. 255) – SGV. NRW. 1110- habe ich die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Landtagswahl 2012 mit Verfügung vom 23. März 2012 ernannt.

In der anliegenden Zusammenstellung werden die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Telefax- und E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 23. März 2012

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.5-LTW2012 Im Auftrag gez. Plätzer

1	2	3	4
Wahlkreis(e) Nummer(n) und Bezeichnung(en)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift auch Zustellanschrift	1. Telefon-Nummer(n) mit Vorwahl und Nebenstellen 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschriften der/des a) Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiters b) Stellvertreterin/ Stellvertreters und der c) Dienststelle mit Namen der Ansprechpartner/innen
76 kreisfreie Stadt Bottrop	a) Tischler, Bernd Oberbürgermeister b) Ketzer, Paul Erster Beigeordneter	Stadt Bottrop Ernst-Wilczok- Platz 1 46236 Bottrop Stadt Bottrop Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	a) 1. 02041 703201 2. 02041 703877 3. bernd.tischler@bottrop.de b) 1. 02041 703206 2. 02041 703106 3. paul.ketzer@bottrop.de c) 1. 02041 703493 2. 02041 703772 3. statistik.wahlen@bottrop.de Ansprechpartner: Klaus Wenger
74 Gelsenkirchen I 75 Gelsenkirchen II	a) von der Mühlen, Michael Stadtdirektor b) Hampe, Joachim Stadtrat	Stadt Gelsenkirchen Rathaus Buer Goldbergstr. 12 45875 Gelsenkir- chen Stadt Gelsenkirchen Postfach 45875 Gelsenkir- chen	a) 1. 0209/169-4020 2. 0209/169-4815 3. vb6@gelsenkirchen.de b) 1. 0209/169-2204 2. 0209/169-3509 3. vb1@gelsenkirchen.de c) Wahlamt / Herr Nasiadek 1. 0209/169-2992 2. 0209/169-3506 3. hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de d) Wahlamt / Herr Kemper 1. 0209/169-2214 2. 0209/169-3506 3. joerg.kemper@gelsenkirchen.de
84 Münster I 85 Münster II	a) Schultheiß, Hartwig Stadtdirektor b) bis 31.03.2012 Dr. Heinrichs, Wolf Stadtrat b) ab 01.04.2012 Heuer, Wolfgang Stadtrat	Stadt Münster Der Oberbürgermeister Klemensstraße 10 48143 Münster Zustellanschrift: Stadt Münster Der Oberbürgermeister 48127 Münster	a) 1. 0251/492-7070 2. 0251/492-7951 3. Schultheiss@stadt-muenster.de b) 1. 0251/492-7010 2. 0251/492-7702 3. Heinrichs@stadt-muenster.de bis 31.03.2012 3. wolfgang.heuer@stadt-muenster.de ab 01.04.2012 c) Wahlamt Herr Gudorf Frau Bils 1. 0251/492-3305 0251/492-3324 2. 0251/492-7722 3. wahlen@stadt-muenster.de

	1		
77 Borken I 78 Borken II 79 Coesfeld I - Borken III	a) Hörster, Dr. Ansgar Kreisdirektor b) Alfert, Walter Kreisverwaltungsdirektor	Kreisverwaltung Borken Revision und Auf- sicht /Wahlen Burloer Straße 93 46325 Borken	a) 1. 02861/82-1117 2. 02861/82-1145 3.a.hoerster@kreis-borken.de b) 1. 02861/82-1407 2. 02861/82-271-1407 3. w.alfert@kreis-borken.de c) Kreisverwaltung Borken Revision und Aufsicht / Wahlen 1. 02861/82-1405 (Elisabeth Brumann, Mechthild Bertels) 2. 02861/82-271-1405 3. e.brumann@kreis-borken.de m.bertels@kreis-borken.de
80 Coesfeld II	a) Gilbeau, Joachim L. Kreisdirektor b) Bosmann, Alois Kreisoberverwaltungsrat	Kreis Coesfeld Der Landrat 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Der Landrat Friedrich-Ebert- Straße 7 48653 Coesfeld	a) 1. 02541-189030 2. 02541-189039 3. joachim.gilbeau@kreis-coesfeld.de b) 1. 02541-189100 2. 02541-189199 3. alois.bosmann@kreis-coesfeld.de c) 1. Kreis Coesfeld Abt. 01 02541-189130 (Herr Heuermann) 02541-189131 (Frau Husmann) 2. 02541-189199 3. Wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de Sabrina.husmann@kreis-coesfeld.de wahlen@kreis-coesfeld.de
69 Recklinghausen I 70 Recklinghausen II 71 Recklinghausen III 72 Recklinghausen IV 73 Recklinghausen V	a) Butz, Roland Kreisdirektor b) Seidel, Ulrich Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Recklinghausen Kurt-Schumacher- Allee 1 45657 Reckling- hausen	a) 02361/534114 02361/534215 roland.butz@kreis-re.de b) 02361/534078 02361/53684079 ulrich.seidel@kreis-re.de c) Kreisverwaltung Recklinghauesn Martin Dimanski 02361/533092 02361/533290
81 Steinfurt I 82 Steinfurt II 83 Steinfurt III	a) Dr. Sommer, Martin Kreisdirektor b) Oletti, Ulrich Ltd. Kreisverwaltungsdirektor	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	a) 1. 02551/69-2156 2. 02551/69-2100 3. martin.sommer@kreis-steinfurt.de b) 1. 02551/69-2136 2. 02551/69-2174 3. ulrich.oletti@kreis-steinfurt.de c) Kreis Steinfurt Haupt- und Personalamt 1. 02551/69-2132 (Herr Gänsler) 02551/69-2134 (Frau Herbring) 2. 02551/69-2174 3. dieter.gaensler@kreis-steinfurt.de cornelia.herbring@kreis-steinfurt.de

86 87	Warendorf I Warendorf II	a) Dr. Börger, Heinz Kreisdirektor b) Dr. Funke, Stefan Ltd. Kreisverwaltungsdirektor	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	a) 1. 02581/53-8300 2. 02581/53-8888 3. heinz.boerger@kreis-warendorf.de b) 1. 02581/53-8100 2. 02581/53-1099 3. stefan.funke@kreis-warendorf.de c) Dienststelle 1. 02581/53-1050 (Rudolf Prinz) 02581/53-1030 (Norbert Löcken) 2. 02581/53-1099 3. rudi.prinz@kreis-warendorf.de norbert.loecken@kreis-warendorf.de
-------	-----------------------------	--	---	--

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 77 - 80

65 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat und der Stadt Herne vertreten durch den Oberbürgermeister zur Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens

Hiermit wird einvernehmlich erklärt, dass die öffentlichrechtliche Vereinbarung (Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.07.2011, Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.07.2011, Nr. 30/2011; Genehmigung der ersten Verlängerung durch die Bezirksregierung Münster gem. § 24 Abs. 2 GkG am 16.12.2011; Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.12.2011, Nr. 51/2011) gem. § 4 dieser Vereinbarung um weitere 3 Monate bis zum 30.06.2012 verlängert werden soll.

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 09.03.2012 gez. Cay Süberkrüb Landrat

Recklinghausen, den 12.03.2012 gez. Roland Butz Kreisdirektor

Stadt Herne

Herne, den 13.03.2012 gez. Horst Schiereck Oberbürgermeister

Herne, den 13.03.2012 gez. Peter Bornfelder Stadtdirektor

Genehmigung

Die vorstehende Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne über die Verlängerung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 31.05.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt.

Münster, den 22. März 2012 Bezirksregierung Münster Az.: 31.1-1.6-RE-01/11

Im Auftrag gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 81

Bekanntmachung

Die vorstehende Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 22. März 2012 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-RE-01/11
Im Auftrag
gez. Plätzer

66 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 20.03.2012 500-53.0008/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

• Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöloder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagetechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen im Coker-Komplex und die zugehörigen Coker-Nebenanlagen beantragt:

- Änderungen im Bereich der Fraktionierkolonne
- Regelungstechnische Änderungen
- Installation verschiedener Einbindungspunkte für die spätere Umrüstung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 81

67 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 20.03.2012 500-53.0011/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöloder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagetechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) beantragt:

- Änderungen im Bereich der Hauptfraktionierkolonne
- Änderungen im Bereich der Leitungen zwischen den Kolonnen
- Einrichtungen von Einbindepunkten und Änderungen an den Rohrleitungen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Elvira Kuhn-Renken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 82

68 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 21.03.2012 500-53.0009/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagetechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Vakuumdestillation 4 beantragt:

- Änderungen im Bereich des Vakuumofens BA-4001
- Änderungen im Bereich der Vakuumkolonne DA-4001
- Änderungen im Bereich der Vakuumerzeugung
- Einrichtungen von Einbindepunkten und Änderungen an den Rohrleitungen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 82

69 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 21.03.2012 500-53.0010/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur • Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöloder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagetechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Rohöldestillation A 11 beantragt:

- Änderungen im Bereich der TOP-Kolonne DA-1101
- Änderungen im Bereich des Mittelölstrippers DA-1103
- Änderungen im Bereich des Flash-Behälters FA-1103 und des Overhead-Systems
- Einrichtungen von Einbindepunkten und Änderungen an den Rohrleitungen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 82 - 83

70 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 21.03.2012 500-53.0013/12/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

 Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagetechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Horst. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Entschwefelungsanlage beantragt:

- Änderungen im Bereich des Hydrierreaktor DC-3601
- Änderungen im Bereich der MD- und Benzin-Produktpumpe
- Änderungen im Bereich der ND-Dampf-Versorgung
- Änderungen im Bereich des Benzin/Wasser-Separators ZB-3703
- Einrichtungen von Einbindepunkten und Änderungen an den Rohrleitungen

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 83

71 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 22.03.2012 500-53.0103/11/0101.1

Die Firma Infracor GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks I auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, 56 Flurstück 2, 37, 40, 43, 49, 50, 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist ausschließlich die Erhöhung des Lagervolumens für flüssige Abfälle im Tanklager des Kraftwerks I. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung bzw. eine Änderung des Abfalleinsatzes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 83 - 84

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster